

Anlaß zu weiterer Dervielfältigung entfallen. Die erwachenden historischen Studien haben die Wichtigkeit der Sammlung früh erkannt. Bereits im J. 1548 erschien in Paris der Druck des Bischofs von Meaux, Jean du Tillet, dem 1557 der Herolds folgte, dann die Neubearbeitungen des Tilius durch die beiden Pithou (Paris 1588, 1603, 1640) und durch Lindenbrog (1613), bis dann Baluze (1677) den Text schuf, der, von Georgisch (1738), Chiniac (1780), Canciani (1785), Walter (1824) wiederholt, erst durch die Ausgabe von Perz in den *Monumenta Germaniae historica* (1835)¹⁾ übertroffen wurde. Die Kritik, welche die Rechtshistoriker, der junge A. Boretius an der Spitze, an dem Kapitularienband von Perz übten, ist bekannt.²⁾ Sie war berechtigt nach der rechtshistorischen Seite. Hier ist Perz die richtige Einordnung der Kapitularien nicht immer geglückt, Echtes und Unterschobenes hat er des öfteren nicht zu scheiden gewußt. Aber als im J. 1883 Boretius seine Neuausgabe der Kapitularien erscheinen ließ³⁾, hat er selbst den Fortschritt gegenüber dem Altmeister der *Monumenta* nicht hoch eingeschätzt.⁴⁾ Soweit es die Kapitularien angeht, war diese Selbstkritik zu bescheiden. Aber sie trifft zu auf die Edition des Ansegis. Hier, wo die feste Ordnung der Kapitularien in einer früheren Überlieferung bereits bestand, trat die rechtshistorische Aufgabe, soweit sie den Herausgeber betraf, zurück. Die textkritische Seite aber hat Boretius völlig vernachlässigt. Seine Ausgabe ist ein an nur wenigen und nicht bedeutenden Stellen geänderter Nachdruck der älteren, der des Variantenapparats, in dem Perz die Lesarten der von ihm benutzten Hss. sorgfältig zusammengestellt hatte, fast entbehrt. Denn was dort Boretius unter der Marke: *codices optimi et plurimi, alii, plerique, multi, nonnulli u. ä.* bietet, bringt nicht den geringsten Nutzen, da jeder Hinweis fehlt, welche Hss. gemeint sind; und was den Umfang betrifft, in dem die Varianten gegeben werden, so entspricht er nicht im entferntesten der Weitläufigkeit der Überlieferung und den Anforderungen,

¹⁾ LL. 1, 256 ff.

²⁾ H. Breßlau, Geschichte der *Monumenta Germaniae historica*, Hannover 1921, S. 215 u. ö.

³⁾ *Capitularia regum Francorum* 1, Hannoverae 1883 (MG. Capit. 1). Der Ansegis S. 382 ff.

⁴⁾ Breßlau a. a. O. S. 216.